

§ 45

Bestimmungen für Seeflugzeuge auf dem Wasser und beim Begegnen mit Fahrzeugen

(1) Lichterführung und Zeichen.

Ein Seeflugzeug auf dem Wasser muß die in der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter und Zeichen führen.

(2) Fahrregeln.

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 2 der Seestraßenordnung.

§ 46

Bestimmungen und Signale für Fahrzeuge, die von Eisbrechern geführt oder geschleppt werden

(1) Der Führer eines Fahrzeuges, das Eisbrecherhilfe wünscht, muß den mit der Eisbrecherhilfe zusammenhängenden Anordnungen des Eisbrecherführers nachkommen.

(2) Die Verantwortung für die Navigierung und für die Sicherheit des eigenen Fahrzeuges trägt auch bei der Führung durch Eisbrecher jeder Führer für sein Fahrzeug.

(3) Das Fahrzeug muß während der Fahrt durch das Eis die Schotten geschlossen halten und alle Pumpen zum Lenzen und Werkzeug und Material zum Leckdichten bereithalten. Die Maschine muß bereit sein, sö-

fort rückwärts zu gehen, damit das Schiff dem Eisbrecher oder dem Vordermann nicht ins Heck laufen kann, wenn dieser im Eise steckenbleiben sollte. Die zur Abgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Signale erforderlichen Signalmittel müssen zum sofortigen Gebrauch bereit sein. Auf Signale muß sorgfältig geachtet und sofort danach gehandelt werden.

(4) Die Schallsignale zum Verkehr zwischen Eisbrechern und Fahrzeugen sind von den dem Signalgeber folgenden Fahrzeugen der Reihe nach zu wiederholen, wobei das dem Signalgeber am nächsten stehende Fahrzeug mit der Wiederholung beginnt.

(5) Die dem Eisbrecher folgenden Fahrzeuge dürfen einander nicht überholen.

(6) Ein Fahrzeug, das von Eisbrechern geschleppt wird, muß etändig bereit sein, auf Ersuchen des schleppenden Eisbrechers die Schleppleine loszuwerfen und die Maschine Volldampf rückwärts gehen zu lassen, falls der Eisbrecher im Eise steckenbleiben sollte.

(7) Schallsignale zum Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahrzeugen:

In nachstehender Signaltafel bedeutet:

- einen langen Ton,
- einen kurzen Ton.

Lfd. Nr.	Schallsignal	Bedeutung des Signals, wenn es von einem Eisbrecher Fahrzeug gegeben wird *	
1	—•••	Ich komme Ihnen zu Hilfe. (Kann in Verbindung mit den Tagsignalen Nr. 1 und 2 in Abs. 8 gegeben werden)	Ich wünsche Eisbrecherhilfe. (In Verbindung mit dem Tagsignal Nr. 1 in Abs. 8)
2 ¹	—	Ich gehe voraus, folgen Sie mir!	Ich gehe voraus und folge dem Eisbrecher
3 ¹	—•	Gehen Sie langsamer!	Ich gehe langsamer
i	••••••	Ich sitze im Eise fest Achtung!	Ich sitze im Eise fest. Achtung! (Folgen dem Eisbrecher mehrere Fahrzeuge, so hat das festgekommene Fahrzeug einen schwarzen Ball im Topp zu setzen [siehe Tagsignal Nr. 2])
5 ¹	•••	Gehen Sie Volldampf zurück!	Ich gehe Volldampf zurück
6 ²	—	Folgen Sie mir nicht! Stopp!	Ich habe gestoppt
7 ¹	—•—	Seien Sie bereit, die Schleppleine zu nehmen! Wenn das Fahrzeug von einem Eisbrecher geschleppt wird: Werfen Sie die Schleppleine los!	Ich bin bereit, die Schleppleine zu nehmen Die Schleppleine ist los
8 ¹	—••—	Die Schleppleine ist gebrochen	Die Schleppleine ist gebrochen
9	••••	Das Funkgerät besetzt!	
10	— — — — —	* Einstellen der Arbeiten bis zum Morgen oder bis zu günstigeren Verhältnissen! Während der Unterbrechung der Arbeiten bedeutet es: Bereithalten!	
11	••—	Signal zur Verständigung der Eisbrecher untereinander	

¹ Über die Bedeutung dieses Signals als Sondersignal der Seewasserstraßenordnung siehe § 28.

³ Über die Bedeutung dieses Signals als Signal der Seestraßenordnung siehe Seestraßenordnung.